



## Art.1 Organisation

Alle Walliser Vereine, unter dem Vorbehalt des Art.5 Abs.2, welche sich für die Organisation und die Durchführung eines Berglaufes bewerben, müssen offizielles Mitglied des Walliser Leichtathletik Verband (WLV) sein oder sind offizielles Mitglied als so genannter „Ereignis Klub“. Die Teilnahmeentscheidungsgewalt gehört zum Vorstand des WLV.

## Art.2 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle lizenzierten oder nicht lizenzierten Läufer, die in den Kategorien des Art. 3 angegebenen sind.

## Art.3 Kategorien und Alter

Alter	Herren	Damen
18 - 19 Jahre	Junioren	Juniorinnen
20 - 39 Jahre	Elite H	Elite D
40 - 49 Jahre	Herren 1	Damen 1
50 - 59 Jahre	Herren 2	Damen 2
60 Jahre und mehr	Herren 3	Damen 3

Das Alter des Läufers wird von seinem Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) bestimmt, welches bei seiner ersten Teilnahme erfasst wird (betrifft auch Art. 17 Förderung). Keine Sondergenehmigung wird angenommen.

## Art.4 Strecken, Starts, Verpflegungen, Zeitlimiten, Markierungen, Startnummern, Bekleidung und Kleidungstransport

### Abs.1. Strecken

Die Strecke wird ein Maximum von Wegen und natürlichen Pfaden enthalten, die ideal in T1 (gelb markiert) und ausnahmsweise in T2 (weiss-rot-weiss markiert) geordnet sind nach Notierung des Schweizer Alpen Klubs (siehe auch ASTRA: FWG und FWV).

Jeder Klub-Organisator beschreibt die Strecke zum Besten (Distanz, Profil, Besonderheiten) seines Wettkampfs auf seiner Internet-Seite und der Dokumentation seines Laufes.

### Abs.2. Wetter und Ersatzstrecke

Ausser ausdrücklicher Erwähnung „Der Lauf findet bei jedem Wetter statt.“ obliegt es den Klub-Organisatoren, im Falle wichtiger Temperaturschwankungen, die Läufer darüber unverzüglich über ihre Internet-Seite, oder via RegioInfo **1600** von Swisscom zu informieren; gegebenenfalls wird eine Ersatzstrecke vorgeschlagen und angekündigt.

### Abs.3. Verpflegung

Verpflegungsposten (Versorgung mit Wasser, Zucker, Salz) werden zur Genüge entlang der Strecke vorgesehen, besonders, wenn es die Wetterlage es erfordert.

### Abs.4.

Der Klub-Organisator sieht für seinen Wettkampf einen geeigneten Sanitärdienst und Bewachungsmannschaft vor. (Die Notrufzentrale im Kanton Wallis ist **144**)

### Abs.5.

Wenn die Läufe in einer hochalpinen Landschaft verlaufen, erinnern die Organisatoren-Klubs die Läufer, dass es ihnen lebhaft empfohlen ist, sich vor den Temperaturschwankungen mit Hilfe einer angemessenen Ausrüstung zu schützen.

### Abs.6. Zeitlimit

**Règlement 2016****Reglement 2016**

Die Zeitlimite (Zwischenzeiten) und die Schlusszeit (Ziel) sind vom Klub-Organisator festgelegt.

**Abs.7. Teilnehmeranzahl**

Die Entscheidung, die Teilnehmeranzahl zu beschränken – wenn man alle Kategorien zusammennimmt - fällt in das Ressort des Klub-Organisator, der das auf seiner Internet-Seite und in der Dokumentation seines Laufes präzisieren wird.

**Abs.8.1. Datum und Startzeiten**

Das Datum **UND** die Startzeit jedes Laufes gelten für allen Kategorien.

„Starts à la Carte“ sind ausgeschlossen.

Startblöcke sind mit maximalem Abstand von 5 Minuten und höchstens 12 Blöcken gestattet. Der Abstand für die Starts (Elite > < andere Kategorien) dürfen maximal 15 Minuten nicht überschreiten.

Eventuelle Strafen und Disqualifikationen für Nichtbeachten des zugewiesenen Blockes sind der Kompetenz des Klubs-Organisators vorbehalten.

**Abs.8.2. Sondergenehmigung**

Es kann von Abs.8.1 abgewichen sein, als der Lauf besondere Kennzeichen (beschränkte Ankunfts- und Anfangsflächen, schmale Strecke, extremes Profil) nur im Einverständnis mit dem Verantwortlichen der VSBC vorstellt

**Abs.9. Öffentliche Verkehrsmittel**

Der Klub-Organisator berücksichtigt die Ankunftszeit der öffentlichen Verkehrsmittel, um die Startzeit seines Wettkampfs festzulegen (ASTRA - Empfehlungsführer des ÖVs).

Dasselbe gilt für die Schlusszeit des Wettkampfs.

**Abs.10. Markierung**

Es ist empfohlen, jeden Kilometer (steigende oder absteigende Kilometer) zu kennzeichnen; Schilder, welche die Leistungskilometer anzeigen (Modell Siders-Zinal) sind zu empfehlen.

Eine vorläufige oder dauerhafte Wegmarkierung der Strecke ist wünschenswert.

**Abs.11. Startnummern**

Die Startnummer soll NUR auf der Brust oder dem Bauch getragen werden und MUSS während des ganzen Laufes deutlich zu sehen sein. Der Name und das Logo des Sponsors müssen immer sichtbar sein.

**Abs.12. Kontrollposten**

Es wird empfohlen "Kontrollposten" einzurichten welche nur dem Organisator bekannt sind.

**Abs.13. Bekleidung**

Mit nacktem Oberkörper zu laufen ist verboten. Bekleidung muss Anständig sein.

**Abs.14. Kleidungstransport**

Wenn der Klub Organisator vorschlägt den Kleidungstransport von Startplatz im Ziel, wird es mit den eventuellen Vorbehalten - Zeitlimit, Säcke der Organisation, usw - auf seiner Internet-Seite und in der Dokumentation seines Laufes präzisieren.

**Art.5 Distanzen****Abs.1.**

Wenn der Klub-Organisator mehr als eine Distanz vorschlägt, zieht die VSBC in Betracht der betroffene Distanz für die Zuweisung der Punkte.

**Abs.2.**

Die Festlegung der Distanzen und der minimalen und maximalen positiven und negativen Höhenunterschiede ist der Kompetenz des Komitees des WLV.

**Art.6 Walliser Berglaufmeisterschaft**



## Règlement 2016

## Reglement 2016

**Abs.1.**

Die Walliser Berglaufmeisterschaft wird von Vorstand des WLV an einen der oben aufgeführten Läufe vergeben.

**Abs.2.**

Die Paragraphen 1 bis 5, 7 bis 14, 16 und 18 bis 22 des Reglementes des VSBC gelten ohne Beschränkung für die Walliser Berglaufmeisterschaft.

**Abs.3.**

Eine Beteiligung an den eventuellen Kosten der Resultate kann verlangt werden, die sich aus einer Nichtübereinstimmung der Kategorien des Wettkampfes und aus der Meisterschaft ergeben.

**Abs.4.**

Die Schweizer mit ihren bürgerlichen Rechten im Wallis UND die ausländischen Läufer wohnend seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung im Wallis, haben Anrecht auf die Titel und auf die Medaillen.

Die WLV ist berechtigt die Genauigkeit dieser Informationen bei der zuständigen Behörde zu überprüfen.

Gegebenenfalls werden Titel, Preis und Medaille im bezweifelten Läufer entzogen sein.

**Abs. 5.**

Gemäss Art.7 wird für die Walliser Berglauf Meisterschaft die zugeteilte Punktzahl verdoppelt.

**Abs. 6.**

Vorbehaltlich des Art.6 Abs.4, erhalten die 3 ersten Läufer (1<sup>ste</sup>, 2<sup>te</sup> und 3<sup>er</sup>) jeder Kategorien gemäss Art.3 eine Medaille (bzw. Gold, Silber und Bronze) und ein zusätzlicher Preis wird der ersten Läuferin und dem ersten Läufer des allgemeinen Klassement (scratch) verliehen.

Der Titel „Meister(in)“ ist diesen Letzterer vorbehalten

**Abs. 7.**

An der Preisverteilung erhalten **NUR** die **anwesenden Läufer** die Preise.

Es werden keine Preis versendet oder an Drittpersonen abgegeben.

**Abs. 8.**

Gegebenenfalls verordnet der WLV zusätzliche Direktiven für den Organisator der Walliser Berglauf Meisterschaften.

**Art.7 Wertung****Abs.1. Die Punkte**

Punkte werden gemäss Art.3 (Kategorien und Alter) während des Einordnens jedes Laufes nach einer degressiven Regel (Malus) von 5 Punkten für die 7 ersten Läufer gewährt - von 150 bis 120 Punkten - und ein Punkt für die Nächsten – von 119 bis 1 Punkt.

Um identische Zeiten zu vermeiden sollte der Organisator auf die 1/100 Sek. bei der Zeitmessung zurückgreifen. Das Alter des Läufers (von Ältesten bis Jüngsten) wird in Betracht gezogen, wenn für denselben Wettkampf die gestoppte Zeit identisch ist.

**Abs.2. Korrekte Anmeldung an Veranstaltungen**

Damit das Klassement korrekt erstellt werden kann, ist es unerlässlich, dass sich die Teilnehmer korrekt anmelden.

Die Rechtschreibung des Namens und des Vornamens muss für die verschiedenen Läufe identisch sein.

Ebenso soll das Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und der Wohnort immer genau angegeben werden.

**Stellt ein Teilnehmer fest, dass seine Personalien auf der Start- oder Rangliste einer Veranstaltung falsch aufgeführt sind, muss er dies noch vor dem Start resp. sobald die Rangliste publiziert wird dem Veranstalter mitteilen.**

**Abs.3. Ausschluss**

Jeder Läufer, der falsche, unvollständige Informationen gibt, betreffend seiner persönlichen Daten,

**Règlement 2016****Reglement 2016**

wird direkt, ohne Rekursmöglichkeit und ohne Vorankündigung aus der Rangliste des VSBC gelöscht.

**Abs.4. Disqualifizierung**

Der Organisator kann die Anmeldung eines disqualifizierten Läufers während des vorhergehenden Laufes des VSBC ablehnen. Die Disqualifizierung kann am Ziel, auf der Strecke oder während des Laufes erfolgen. Der Organisator informiert die WLW sofort darüber.

**Art.8 Resultate****Abs.1.**

Die vollständigen Resultate des jeweiligen Laufes sind in den erforderlichen Formen vom Veranstalter umgehend an den verantwortlichen Delegierte des WLW weiterzuleiten.

Die Schluss- und Zwischenrangliste werden vom Verantwortlichen der VSBC (Pletschet René, Postfach 169, 3920 Zermatt, E-Mail: [rene.p@fva-wlv.ch](mailto:rene.p@fva-wlv.ch)) festgelegt, der diese auf der Internet-Seite der WLW veröffentlichen wird: [www.fva-wlv.ch](http://www.fva-wlv.ch)

**Abs.2.**

Nichtbeachtung, bei der fristgemässen Übermittlung der Resultate, die der Verantwortliche der VSBC fordert, könnte zu einer Veröffentlichung auf der Internet-Seite des WLW führen.

**Abs.3.**

Der Organisator, der die Übergabe der Resultate nicht in der geforderten Form abgibt, riskiert eine Strafe von CHF 1.00 pro Läufer.

**Abs.4.**

Sofern DataSport mit der Zeitmessung beschäftigt, gestattet der Organisator, direkt am WLW die notwendigen Informationen über die Teilnehmer zu abgeben.

**Abs.5.**

Sofern DataSport mit der Zeitmessung nicht beschäftigt, gibt der Organisator die Daten in der Form und in der Frist erfordert von der WLW.

**Art.9 Gleichstand**

Bei einem Punktegleichstand im Cup entscheidet die Rangierung der Berglauf Walliser Meisterschaft.

**Art.10 Schiedsrichter**

Schiedsrichter des WLW sind unvorhergesehen genannt um das gute Funktionieren und die Regelmässigkeit des Laufes, und Sportlichkeit der Läufer zu prüfen. Obenerwähnte Schiedsrichter melden sich beim Präsidenten des Organisators vor Beginn des Wettkampfs.

**Art.11 Dopingkontrolle****Abs.1<sup>1</sup>. Anti-doping Überprüfungen**

Für diesen Wettbewerb gilt das Dopingstatut von Swiss Olympic.

Es können Dopingkontrollen durchgeführt werden **entsprechenden Kosten sind zulasten des betreffende Klubs.**

Sportler unterstellen sich mit der Teilnahme den Antidoping-Regeln von Swiss Olympic und anerkennen die exklusive Zuständigkeit der Disziplinarkommission für Dopingfälle von Swiss Olympic sowie des «Tribunal Arbitral du Sport» in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

Siehe auch [www.dopinginfo.ch](http://www.dopinginfo.ch)

**Abs.2. Suspendierte Läufer**

Der WLW hat das Recht, **ohne Kündigung** den früher für Doping suspendierte Läufer aus der Klassement der VSBC UND der Walliser Berglauf Meisterschaft zuschliessen.

**Règlement 2016****Reglement 2016****Art.12 Versicherung****Abs.1.**

Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Unfällen, Diebstahl, Schaden oder Krankheit. Alle Teilnehmer müssen persönlich versichert sein.

**Abs.2.**

Die Läufer eines Wettkampfs unterwerfen sich automatisch der Verordnung ohne Beschränkung.

**Art.13 Hilfe****Abs.1. Gebrauch von Stöcken**

Für die Läufe des VSBC wird vom Gebrauch der Stöcke abgeraten.

Jeder Organisator entscheidet selbst, ob diese zugelassen werden oder nicht und erwähnt ausdrücklich die Genehmigung oder das Verbitten auf seiner Internet-Seite und der Dokumentation seines Laufes.

Wenn diese gestattet sind, ist der Läufer verpflichtet diese auf der ganze Strecke mitzunehmen UND diese mit Beachtung gegenüber den anderen Läufer zu benutzen unter Androhung von Disqualifikation.

**Während des Walliser Meisterschaftswettkampfes sind die Stöcke verboten.**

**Abs.2.**

Die Hilfe - äußerlich und / oder körperlich, und die gegenseitige Hilfe zwischen Läufern ist verboten.

**Anm.:** Das Unterlassen von Hilfeleistung gegenüber Dritten ist gemäss Art. 128 des SStGB strafbar.

**Abs.3.**

Das nicht befolgen von Hilfeleistung führt automatisch zu Disqualifikation.

**Art.14 Finanzen und Verpflichtungen****Abs.1.**

Der Betrag und die Zahlungsmodalitäten des Startgeldes werden vom Veranstalter festgelegt und auf der Internetseite und Broschüre veröffentlicht.

Der Jahresbeitrag für die Teilnahme am VSBC beträgt für den Veranstalter CHF 300.-.

Davon werden:

- CHF 150.- für den Beitrag an den WLV entrichtet und
- CHF 150.- für die Beschaffung der Preise für das Endklassement aufgeteilt.

Für die Vereine im WLV wird keine Anmeldegebühr entrichtet.

**Abs.2.**

Eine minimale Beteiligung an den Kosten des Einfügens einer Logotype in den jährlichen Kalender des WLV kann von den Klub-Organisatoren verlangt werden.

**Abs.3.**

Jeder Organisator ist verpflichtet, auf seiner Internet-Seite und seinen Flyer **deutlich** zu erwähnen:

- "Eine Etappe des Walliser Berglauf Cups"
- "FVA-WLV"
- Logo WLV.

**Abs.4.**

Jeder Klub ist eingeladen an der jährlichen Versammlung der WLV teilzunehmen; wenn er ist nicht Mitglied des WLV, ist ihm das Stimmrecht nicht gewährt.

**Art.15 Wertungen**



## Règlement 2016

## Reglement 2016

**Abs.1. Gesamtwertung**

Die Gesamtwertung wird durch Addition der 6 besten Resultate auf die Gesamtheit der Läufe der VSBC erhaltenen Ergebnisse festgelegt. Allein die Läufer, die an mindestens 6 Wettkämpfe teilgenommen haben, erscheinen auf der allgemeinen Rangliste.

**Abs.2. Schlusswertung**

Aus Sorge vor Angemessenheit, zwischen den Finalisten, sind die erhaltenen Punkte von den 10 ersten Läufer jeder Kategorie, mit einem „Ausgeglichenheitskoeffizient“ versehen, der auf Leistungskilometer (**Lkm** in Übereinstimmung mit jedem Klub-Organisator) basiert. Das Alter des Läufers (von Ältesten bis Jüngsten) wird in Betracht gezogen, wenn die Anzahl Punkte identisch ist.

**Abs.3.**

Die Ranglisten können auf der Website des WLW: [www.fva-wlv.ch](http://www.fva-wlv.ch) nachgesehen werden sobald diese im Besitz der Ergebnisse jedes Wettkampfes sind und in der VSBC registriert sind.

**Art.16 Preise**

Die 3 ersten Läufer jeder Kategorie gemäss Art.3, klassiert gemäss des **Art. 15. Abs.2. Schlusswertung** erhalten einen Preis.

Die Preise werden nur an **anwesende Läufer** bei der Jahresversammlung verliehen.

Kein Preis wird zugestellt, weder an eine Drittperson übergeben, jedoch hat der entschuldigte Läufer die Verpflichtung "**schriftlich**" dem Verantwortlichen der VSBC den Namen der Person mitzuteilen, den er bevollmächtigt, um seinen Preis zu bekommen.

**Art.17<sup>2</sup> Förderung**

Um die Ausübung des Laufens bei den jungen Athleten zu fördern, wird die VSBC eine eigene Rangliste für die Jungen (**PromoG**) und für die Mädchen (**PromoF**) im Alter von **15** bis **17** Jahre festlegen.

**Die Läufer unter der niedrigeren Altersgrenze sind nicht klassiert.**

Punkte sind gewährt nach der Regel bestimmte in der Art.7 Einordnen, Abs.1 Die Punkte.

Allein die Läufe mit einem Leistungskm kleiner als oder gleich 23 Lkm sind berücksichtigt; diese sind mit einem Sternchen auf den ad hoc Dokumentationen gezeichnet.

Die ersten 3 Läufer jeder dieser Kategorien erhalten einen Förderpreis gemäss Art. 15 (Wertungen) Abs.1 **UND** Abs.2.

**Art.18 Rechtsstreit****Abs.1.**

Im Falle eines Rechtsstreits, wird der Läufer seinen ordnungsgemäß, ausführlichen Antrag dem Klub-Organisator schicken mit eingeschriebenem Brief, innerhalb von fünf Tagen nach der Veröffentlichung der Resultate des betroffenen Wettkampfes.

Der Klub-Organisator wird denselben dem WLW zustellen, welcher die Entscheidung trifft.

**Abs.2. Zusätzliche Klausel im Falle der Lösungsabwesenheit des Rechtsstreites**

"wenn der Rechtsstreit, innerhalb von 90 Tagen, die der Einführung des Antrages folgen, hat das Verfahren zur Erledigung des Rechtsstreites nicht geführt, oder wenn einer oder andere von Parteien, vor der Ausatmung obenerwähnter Periode, sich enthält, teilzunehmen oder fortzusetzen, an der Vermittlung teilzunehmen, auf Depositum einer Schiedsanfrage von einer oder anderer Partei, dem Schiedsspruch des **Internationale Sportgerichtshof** (TAS) in Lausanne für endgültige Verordnung vorgelegt sein wird, entsprechend dem Kode des Schiedsspruches auf dem Gebiet des Sports. Als ihn die Umstände erfordern, kann der Vermittler, seiner eigenen Initiative oder auf Anfrage einer der Partei, um den Präsidenten des TAS den Aufschub der Frist ersuchen."

**Abs.3 Schiedskosten**

Jeder nachdrückliche Partei in einem dem Schiedsspruch eines TAS unterworfenen Rechtsstreit ist verpflichtet, in den Händen der Gerichtsschreiberei eine minimale Einzahlung von CHF 1'000.--

**Règlement 2016****Reglement 2016**

(eintausend Schweizer Franken ) als Kosten von Kanzlei seiner Schiedsanfrage oder seiner Berufungsantrages auszuführen.

**Abs.4. Vermittlungskosten**

Die Parteien tragen ihre eigenen Vermittlungskosten.

Es sei denn, dass darüber die Partei, die endgültigen Kosten der Vermittlung anders entscheiden, die den Vergütung des TAS, Kosten und Honorares des Vermittlers, das nach der Tabelle des TAS berechnet ist, eine Teilnahme an den Kosten verstehen oder das TAS sind Auslagen, sind die Kosten von Zeugen, von Experten und von Dolmetschern, durch die gleichen besonderen Parteien bezahlt.

**Art.19 Datenschutz**

In Uebereinstimmung mit dem Eidgenössischer Datenschutz und Oeffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

**Abs.1. Verantwortlichkeiten für die organisatorischen Klubs**

Der EDÖB hält deshalb fest, dass der Veranstalter auf dem Anmeldeformular die Bearbeitungszwecke transparent und umfassend darstellen und allfällige Dritte, denen die Daten bekannt gegeben werden sollen, benennen muss. Weiter muss er den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, die Bekanntgabe ihrer eigenen Personendaten (in Internet, Zeitungen, an Dritte etc.) ausdrücklich zu verbieten. Dies kann etwa durch Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens auf dem Formular geschehen.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Läufer/die Läuferin damit einverstanden, dass ihre Personendaten (nebst der Erstellung und Publikation von Start- und Ranglisten) auch an die in der Ausschreibung aufgeführten Sponsoren, an andere Laufveranstalter, Swiss Runners und an den Schweiz. Leichtathletikverband weitergegeben werden dürfen.

Der Läufer/die Läuferin hat das Recht, die Datenweitergabe an Dritte mittels schriftlicher Mitteilung an jede Klub-Organisator vor dem Renntag ausdrücklich zu verweigern.

**Abs.2. Verantwortlichkeiten für die WLV**

Mit seiner Anmeldung in einer der Läufe der VSBC gibt der Konkurrent der WLV seine Genehmigung an der Veröffentlichung sein Name, Vorname, Geburtsjahr, Hausort, erhaltene Punkte und Wertung in den Listen der intermediären, gesamt- und Schlußergebnisse.

Die vollständige Adresse ist nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Listen von Einordnen im Internet ist nur auf der Website der WLV ausgeführt; sie bleiben die Eigentum der WLV.

Die WLV verbietet sich, die Dateien der Ergebnisse zu Handelszwecken abzugeben.

Die Daten, die veraltet geworden sind, sind gelöscht oder archiviert.

Die Datenbasen der Läufer der VSBC sind beim PFPDT aufgenommen.

**Abs.3. Recht auf das Bild**

Jeder Konkurrent hört ausdrücklich auf, sich das Recht auf das Bild während der Wettkämpfen der VSBC zunutzezumachen, wie er verzichtet auf jede Berufung auf den Gegensatz des Organisators und seiner genehmigten Partner für die Benutzung, der aus seinem Bild gemacht ist.

Allein der Klub Organisator kann dieses Recht auf das Bild auf jedes Massenmedien, via eine Akkreditierung oder eine angepasste Lizenz weitergeben.

CVSM® und VSBC® sind gesetzliche Marken.

Jede Kommunikation betreffend das Ereignis oder der Benutzung von Bildern des Ereignisses wird im Respekt namens das Ereignis, die eingetragenen Schutzmarken und mit der offiziellen Vereinbarung des Organisators kommen sollen.

**Art.20 Vorschriften****Abs.1.**

Jeder Klub Organisator ist verpflichtet **ausdrücklich**, die vorliegende Reglement zu beachten unter Androhung eines verkündet Ausschlusses an seine Kenntnis gebracht mit einem Einschreiben von WLV.

**Abs.2.**

**Règlement 2016****Reglement 2016**

Im Falle des Ausschlusses im Laufe des Basisjahres der VSBC sind die gewährten Punkte an den Läufern für den betrachteten Lauf nicht gebucht.

**Abs.3.**

Im Falle des Ausschlusses im Verlauf des Basisjahres der VSBC bleibt der Betrag vom jährlichen Beitrag des Klub Organisator in der WLV erworben.

**Abs.4.**

Die allgemeinen Verfügungen angemessene den Läufe teil von der VSBC sind verwendbar, damit sie gegen das vorliegend Reglement nicht verstossen.

**Abs.5.**

Das vorliegend Reglement ist auf der Rubrik "Dokumente" der Internet-Seite der WLV zu sehen.

**Art 21 Der LaufGuide****Abs.1.**

Jedes Jahr gibt Swiss Athletics heraus der "LaufGuide" in Form von einer gedruckten Sammlung und auf seiner Internet-Seite: [www.swiss-athletics/de/lauf-guide.html](http://www.swiss-athletics/de/lauf-guide.html).

**Abs.2.**

Jeder registrierte Klub Organisator in der VSBC ist verpflichtet die Informationen seines Laufes bei Swiss Athletics in den Formen und erforderte Fristen zu eintragen.

**Abs.3.**

Die Direktiven für die Eintragung der Informationen betreffend eines Laufes der VSBC in der Anlage von "Swiss Athletics – Lauf Guide" sind ein fester Bestandteil von der vorliegend Reglement.

**Art.22 Männliche Personenbezeichnung**

Aus Platzgründen ist das Reglement mit männlichen Personenbezeichnungen abgefasst, gilt aber für Frauen und Männer.

**Art.23 Massgebliche Version, Änderung, Bestätigung und Inkrafttreten****Abs.1. Massgebliche Version**

Die französische Version der Vorschriften 2014 ist massgeblich.

**Abs.2<sup>3</sup>. Vollmacht**

Nichtrestriktiv ist diese gewährt dem kantonalen Verantwortlichen von VSBC in einer Menge mit einer Stimme pro Klub, der abwesend UND an der jährlichen Sitzung der organisatorischen Klubs nichtvertreten ist.

**Abs.3. Änderung**

Jede Änderung in das Reglement vorgeschlagen vom Verantwortlicher des VSBC, wird der Zustimmung – einfach Mehrheit – der anwesend oder vertretene Klubs vorgelegt sein.

**Abs.4. Bestätigung**

Das angenommene Reglement während der Sitzung der Klub-Organisatoren von 24. Oktober 2013 in Vétroz ist der Zustimmung des Vorstandes der WLV vorgelegt.

Gegebenenfalls setzt der Vorstand der WLV aus die umstrittenes Artikels mit seine Entscheidung; der Artikel ist während der folgenden jährlichen Sitzung der Klub -Organisatoren wieder noch einmal untersucht.

**Abs.5. Inkrafttreten**

Das bestätigte Reglement ist ab der ersten Wettkampf von Walliser Berglauf Cup der nachfolgenden





Jahreszeit anwendbar.

## Für den WLV

René Bernhard Pletschet  
Vorstand Mitglied WLV  
Kantonaler Verantwortlicher des Walliser Berglauf Cups

- 1 Neue Wortlaut
- 2 Neue Wortlaut
- 3 Neue Wortlaut

\* \* \* \* \*